

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mauchenheim, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Abs. 4 und § 24 Abs. 3 und § 22 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986, (GVBl., Nr. 22, S. 291), erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in beigefügter Karte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Mauchenheim, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot umrandet.

(2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in der Parzelle:

Gemarkung Mauchenheim, Parzelle 1643

§ 3 Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde (Reste einer römischen Villa).

(2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß bei Ausgrabungen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen. Es soll gewährleistet werden, daß eine archäologische Erforschung möglich ist.

§ 4

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstück Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Schulen, Kultur und Sport, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55232 Alzey einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als untere Denkmalschutzbehörde vor.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechtes.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um 1 Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

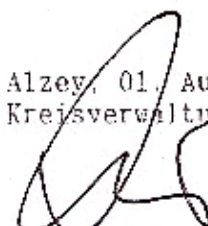
Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 Denkmalschutz- und -pflegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 01. August 1995
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Schrader)
Lendrat

Vervielfältigungen für eigene, nicht-kommerzielle Zwecke sind zulässig.
Satz 2 Katastergesetz: Vervielfältigungen für andere Zwecke, insbesondere zur Anlegung flächensichtlicher Datenbestände, Vervielfältigungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

